

Abdruck

15 B 01.30420
B 6 K 00.30533



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Im Namen des Volkes

RECHTSPRECHUNG
14.11.2003

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]
- 6. [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Karl Heinz Becker und Kollegen,
Pillenreuther Str. 14, 90459 Nürnberg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG);
hier: Berufung der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Bayreuth vom 7. Dezember 2000,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Jerger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann

ohne mündliche Verhandlung am **3. März 2003**

folgendes

Urteil:

- I. Unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 7. Dezember 2000 und der Nummern 2, 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. September 2000 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG besteht.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

1. Die Kläger zu 1 und 2, [REDACTED] geborene irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, kommen nach ihren Angaben aus [REDACTED] einer Stadt im Zentralirak in der Nähe von Kirkuk. Sie reisten mit ihren vier

minderjährigen Kindern, den Klägern zu 3 bis 6, am [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 19. Juni 2000 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Kläger zu 1 und 2 machten bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - am 19. Juni 2000 im Wesentlichen folgende Angaben:

Der Kläger gab an, seine Mutter sowie seine Geschwister lebten noch in [REDACTED]. Eine Tante wohne in [REDACTED]. Auch andere Stammesangehörige lebten noch in [REDACTED]. Diese seien ursprünglich aus [REDACTED] gekommen. Seine Frau sei seine Cousine und sein Schwiegervater sein Onkel. Irgendwelche Verbindungen in den Nordirak habe er nicht. Er sei dort noch nie gewesen. Sein von der irakischen Opposition getöteter Vater sei Leiter der örtlichen Zweigstelle der Baath - Partei gewesen. Auch er sei Mitglied der Baath - Partei gewesen. Als Nassier habe er bei ihr als Wachmann gearbeitet, um nicht aus der Stadt vertrieben zu werden. Vom Vater habe er ein Schuhgeschäft übernommen. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Sein Vater habe seine Freistellung vom Wehrdienst erreicht. Mit seinem Lkw habe ein Fahrer Waren von Kirkuk nach Bagdad und Mosul transportiert. Am [REDACTED], habe ihm ein Bekannter mitgeteilt, dass er gesehen habe, wie der Lkw des Klägers in [REDACTED] beschlagnahmt worden sei, weil sich darin Waffen und Munition befunden hätten. Sein Fahrer sei geflohen. Daraufhin habe er sofort sein Geschäft geschlossen, seine Frau und seine Kinder abgeholt und sei mit ihnen zu seinem Schwiegervater gegangen. Dieser habe ihnen geraten, zu seiner Schwester nach [REDACTED] zu fahren, um sich dort zu verstecken. Am [REDACTED] habe sein Schwiegervater seine Familie in [REDACTED] besucht und berichtet, die Sicherheitsbehörden hätten ihn, den Kläger, gesucht und sein Haus beschlagnahmt. Er werde beschuldigt, mit der Opposition zusammenzuarbeiten. Möglich sei, dass man ihn hinrichte. Die Klägerin gab an, dass neben ihren Eltern zwei ihrer Schwestern und eine Tante in [REDACTED] lebten. Weitere Verwandten seien nicht mehr im Irak. Sie sei Analphabetin, habe nie eine Schule besucht und als Hausfrau gearbeitet. Sie sei wegen der Probleme ihres Mannes ausgereist. Einer Partei habe sie nicht angehört und sich nicht politisch betätigt.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 15. September 2000 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vor-

liegen (Nrn. 2 und 3). Die Kläger wurden unter Abschiebungsandrohung in den Irak aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Nr. 4). Ihr Vorbringen sei nicht glaubhaft. Sie hätten im Nordirak eine inländische Fluchtalternative. Sie stammten aus der unweit der autonomen Zone liegenden Stadt Kirkuk, so dass Verbindungen in den Nordirak nahe lägen. Seit vielen Jahren gewachsene Stammes – und Familienbande seien durch den Rückzug der irakischen Truppen aus dem Nordirak im Herbst 1991 nicht aufgelöst worden. Aufgrund der Umsetzung des „Öl - für - Lebensmittel - Programms“ sowie der Tätigkeit zahlreicher regierungsunabhängiger Organisationen sei eine Mindestversorgung der Bevölkerung gewährleistet. Im Übrigen ermögliche das Sozialsystem der Clans und Sippen ein Überleben in harten Zeiten.

Die Klagen, gerichtet auf die Aufhebung des Bescheids sowie die Verpflichtung der Beklagten, jeweils ein Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG anzuordnen und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG festzustellen, hat das Verwaltungsgericht Bayreuth mit Urteil vom 7. Dezember 2000 abgewiesen und hierzu ausgeführt, dass es den für zutreffend erachteten Bescheidsgründen folge und deshalb von einer weiteren Darstellung absehe (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Das Gericht bezweifelte den Wahrheitsgehalt der Verfolgungsgeschichte unter Hinweis auf unterschiedliche Zeitangaben bei der Anhörung und in der mündlichen Verhandlung. Es könne dahinstehen, ob die Kläger im Zentral – oder im Nordirak ansässig gewesen seien. Bei einer Rückkehr in den Nordirak seien Repressalien durch den Irak nicht zu befürchten. Der Nordirak stelle eine zumutbare inländische Fluchtalternative dar. Angesichts der Nähe ihres angeblichen Heimatorts zum autonomen Gebiet seien fehlende Verbindungen in den Nordirak nicht glaubhaft. So habe das Deutsche Orient-Institut in seiner Stellungnahme vom 28.04.2000 darauf hingewiesen, dass Kurden aus dem Grenzgebiet regelmäßig über Kontakte in die Autonomiegebiete verfügten. Das Gericht glaube, dass die Kläger verwandtschaftliche Beziehungen in den Nordirak hätten oder sogar von dort stammten. Damit gelinge es ihnen, sich das notwendige Existenzminimum zu verschaffen.

2. Zur Begründung der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung beziehen sich die Kläger auf ihre Ausführungen im Zulassungsantrag

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 7. Dezember 2000 zu der Feststellung zu verpflichten, dass für die Kläger die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG und eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bestehen.

Die Beklagte hat sich zur Berufung nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Eine Liste der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel (Stand: Mai 2002) sowie eine Liste mit zusätzlichen Erkenntnisquellen liegt den Beteiligten vor. Die dort genannten Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Sitzungsniederschrift vom 24. Oktober 2002 verwiesen. Das Urteil des Senats vom 22. Mai 2000 (Az. 15 B 98.31916) liegt den Beteiligten vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Kläger ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat deren Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Kläger haben Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG. Ihnen droht wegen ihres Asylantrags und ihrer illegalen Ausreise bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. In den faktisch autonomen, derzeit von den Kurden kontrollierten Gebieten des Irak (im Wesentlichen identisch mit den Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaimanya; im Folgenden: Nordirak) steht ihnen keine inländische Fluchalternative zur Verfügung.

1. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Begriff des Verfolgten im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG ist, was die Verfolgungsmaßnahmen, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung angeht, mit dem entsprechenden Be-

griff in Art. 16 a Abs. 1 GG identisch (vgl. BVerwG vom 18.2.1992 DÖV 1992, 582). Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist grundsätzlich staatliche Verfolgung durch Zufügung gezielter Rechtsverletzungen, die den Betroffenen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt (vgl. BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315/345). Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG greift - weitergehend - auch dann ein, wenn politische Verfolgung wegen eines asylrechtlich unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht.

2. Den Klägern droht, ohne dass es auf ihre Verfolgungsgeschichte ankäme, schon wegen ihres Asylantrags und ihrer illegalen Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (dazu BVerwG vom 17.1.1989 BVerwGE 81, 170/174 f. sowie vom 5.11.1991 BVerwGE 89, 162) politische Verfolgung. Der Senat hat das in seinem Urteil vom 22. Mai 2000 Az. 15 B 98.31916 im Einzelnen begründet. Es gibt keine Erkenntnisse, die eine Änderung dieser Einschätzung rechtfertigen könnten.

a). In seinem Urteil vom 22. Mai 2000 hat der Senat zur Verfolgungsgefahr wegen eines Asylantrags ausgeführt:

„Nach Art. 180 des Irakischen Strafgesetzbuchs Nr. 111/1969 (Wortlaut zitiert bei amnesty international - ai -, Bericht Irak vom Oktober 1996, S. 16), kann mit Gefängnis und/oder Geldstrafe, in Kriegszeiten mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft werden, wer im Ausland falsche oder tendenziöse Nachrichten über die inneren Verhältnisse des Staates verbreitet, die geeignet sind, u.a. seine internationale Achtung und sein Ansehen zu schädigen. Art. 202 Irakisches Strafgesetzbuch sieht wegen Geringschätzung oder Missachtung gegenüber dem irakischen Staat bis zu zehn Jahre Haft vor. Art. 225 Irakisches Strafgesetzbuch bedroht eine Beleidigung des Präsidenten mit einer Gefängnisstrafe bis zu sieben Jahren. Nach dem Dekret Nr. 840 vom 4. Dezember 1996 wird Kritik und Beleidigung des Präsidenten, der Baath-Partei und von Regierungsinstitutionen mit dem Tode bestraft (vgl. Auswärtiges Amt - AA -, Auskunft vom 13.6.1997 an VG Freiburg).

Diese Bestimmungen erfassen zwar nicht ausdrücklich das Stellen eines Asylantrags. Es besteht aber eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die irakischen Sicherheits- und Justizbehörden die Kenntnis oder den Verdacht eines solchen Vorgangs zum Anlass nehmen werden, gegen den Beigeladenen nach den genannten Bestimmungen vorzugehen. Die Auskunftslage zu dieser Frage ergibt, dass kaum praktische Erfahrungen vorliegen (siehe auch Deutsches Orient-Institut - DOI -, Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 11). Erfolgreiche Asylbewerber werden seit langer Zeit auch von anderen europäischen Ländern nicht in den Irak abgeschoben (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 14; AA, Auskunft vom 25.5.1998 an VG Aachen). Das Auswärtige Amt (Auskunft vom 22.1.1997 an VG München) hält eine Bestrafung von Asylantragstellern für "nicht ausgeschlossen". amnesty international - ai - (Stellungnahme vom 30.12.1996 an VG München, S. 3) geht davon aus, dass die irakischen Behörden den Asylantrag als "grobe Akt der Illoyalität gegenüber dem irakischen Staat" ansehen, der für die Betroffenen "durchaus strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben" kann. UNHCR (Stellungnahme vom 12.5.1997 an VG

München, S. 2) stellt fest, dass ein in den Irak (gemeint: Zentralirak) zurückkehrender Asylbewerber verhört und bestraft werde. Für alle Aktivitäten mit politischem Bezug gibt es im Übrigen letztlich keine berechenbaren Rechtsgrundlagen; es existiert eine Unzahl von Erlassen, Gesetzen und Beschlüssen, die ständig geändert, aufgehoben und neu erlassen werden (vgl. Bundesamt, Merkmalskatalog, Rechtswesen, S. 2). Die gesetzesähnlichen, häufig unklar formulierten und damit weiter Auslegung zugänglichen Dekrete des RKR umfassen u.a. die Kriminalisierung von Handlungen, die im Strafgesetz nicht als Straftaten behandelt werden, die Erhöhung des Strafmaßes für existierende Straftatbestände sowie die Einschränkung der regulären Gerichtsbarkeit (vgl. PRO ASYL, Bericht "Irak-Republik des Schreckens", August 1999, S. 19). Die Strafen reichen bis hin zu körperlichen Verstümmelungen und Todesstrafe (vgl. Anhang zum Bericht des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission, Max van der Stoep, vom 15.2.1995).

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung ergibt sich letztlich aus der Charakteristik des irakischen politischen Systems. Der Irak ist ein totalitärer Staat (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 4; im Ergebnis auch PRO ASYL a.a.O., S. 14 ff.). Saddam Hussein's Machtausübung, gekennzeichnet durch ein unbedingtes Streben nach Machterhalt und einen permanenten Kampf gegen Oppositionelle und separatistische Kräfte, ist unbeschränkt, unterliegt keiner demokratisch legitimierten Kontrolle (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 17, unter Hinweis auf eine Feststellung der International Commission of Jurists - ICJ -, "Iraq and the Rule of Law", Genf 1994) und umfasst verfassungsmäßig verankerte weitestgehende Befugnisse zur Kontrolle aller Lebensbereiche. Als Vorsitzender des Revolutionären Kommandorats (RKR), nach Art. 42 der Provisorischen Verfassung in der Fassung des Jahres 1990 zugleich höchste legislative und exekutive Instanz, ist er gleichzeitig Präsident der Republik (seit 16.7.1979), Regierungschef (seit 1994), Oberbefehlshaber der Armee und Generalsekretär des Regionalen Kommandos der Baath-Partei (seit 1991 höchstes Parteiorgan).

Die im Juli 1968 durch einen (weiteren) Staatsstreich unter maßgeblicher Beteiligung von Saddam Hussein endgültig an die Macht gekommene und seither regierende Baath-Partei versteht sich als einzig legitime Vertreterin der Interessen des irakischen Volkes und erhebt den alleinigen politischen Führungsanspruch im Irak (vgl. Lagebericht Zentralirak der Niederlande vom 15.4.1999, S. 11 ff.; PRO ASYL a.a.O., S. 19). Der politischen Grundeinstellung des Baath-Staates, dass alle Bereiche gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eine Einheit bilden, in deren Zentrum die Nation steht, entspricht eine vollständige Gleichsetzung von Nation und Staat. Verzweigungen der Baath-Partei in allen Untergliederungen der Gesellschaft führen zu einer vollständigen Durchdringung und Erfassung der Bürger (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 22, bezugnehmend auf eine Feststellung der ICJ; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O.). Die weitestgehende Durchdringung aller Lebensbereiche durch die Baath-Partei hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Bewertung dessen, was den Interessen der Baath-Regierung zuwiderläuft und damit als politisch relevant erscheint. Wie weit die Vereinnahmung aller gesellschaftlichen Bereiche durch den irakischen Staat als politisch relevant reicht, zeigt beispielsweise, dass eine Grenze zwischen "wirtschaftlichen" und "politischen" Vergehen schwerlich zu ziehen ist. So werden selbst einfache Eigentumsdelikte wegen "Angriffs auf die nationale Wirtschaft" als politische Straftaten mit schwersten Strafdrohungen (bis hin zur Todesstrafe) behandelt und teilweise sogar bei Sondersicherheitsgerichten zur Aburteilung zugelassen (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 25 m.w.N.). Die Rolle der zahlreichen staatlichen Geheimdienste (vgl. zur Organisation - Bundesamt, Länderreport Irak, Stand: 15.12.1996, S. 58 bis 60; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 19 bis 21) reicht unter der Herrschaft der Baath-Partei über die Funktion der Sicherung des Staates und der Verfolgung Oppositioneller hinaus. Kontrolle und Terror werden nicht als Mittel, sondern als notwendige Form der Herrschaft und ständig präsenter, sichtbarer Teil der Herrschaft verstanden (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 29).

Gefürchtet ist insbesondere der den übrigen Diensten übergeordnete, unmittelbar Saddam Hussein unterstehende Geheimdienst der Baath-Partei "Mukhabarat" (vgl. Bundesamt, Länderreport, a.a.O., S. 59; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 19; PRO ASYL a.a.O., S. 30). Die Aufgabe des Mukhabarat ist nicht alleine auf repressive und präventive Staatsschutzmaßnahmen beschränkt; mit seinen Agenten und Zuträgern soll er vielmehr ein System vollständiger Kontrolle, allgemeiner Angst und stetiger Bedrohung der Bevölkerung mit Verhören und Repressionen erzeugen, das praktisch die Allgegenwart des Baath-Staates und den postulierten Anspruch totaler Einheit zwischen Staat und Volk umsetzt (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 16, 29). In seiner Stellungnahme vom 8. Mai 1996 (an VG Augsburg) spricht das Deutsche Orient-Institut von einem gespenstischen Sicherheits- und Überwachungsapparat. Die professionelle Vollkontrolle der Bevölkerung werde zusätzlich noch durch eine Art Blockwartssystem abgesichert. Jeder bespitzelt jeden. Man spreche nicht über Politik und senke auch wegen alltäglicher Sorgen die Stimme, um den Eindruck zu vermeiden, man habe das Regime für die Misere verantwortlich gemacht.

Die Handlungsweise der irakischen Sicherheits- und Justizbehörden wird als willkürlich beschrieben; die irakischen Sicherheitsdienste agieren häufig außerhalb polizeilicher Vorschriften und gehen mit äußerster Brutalität vor (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 4; AA, Auskunft vom 22.7.1996 an VG Magdeburg; Bundesamt, Merkmalskatalog, Rechtswesen, S. 2; ähnlich Bundesamt für Flüchtlinge Bern, Bericht vom 1.2.1996). Die Menschenrechtslage im Zentralirak ist alarmierend; der menschenrechtliche Mindeststandard ist nicht gewährleistet; politische Grundrechte können weder in Anspruch genommen noch eingeklagt werden. Unabhängige Menschenrechtsorganisationen können sich im Irak nicht frei bewegen (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 4). Aus allen einschlägigen Erkenntnisquellen ergibt sich übereinstimmend, dass die Menschenrechte im Zentralirak permanent und in großem Umfang verletzt werden (vgl. Berichte des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission, Max van der Stoep, vom 19.2.1993, UNHCR-Schreiben hierzu vom 16.6.1993, Berichte vom 15.2.1995, 21.2.1997, 10.3.1998 und 14.10.1999; ai, Bericht vom April 1996 "Irak, staatliche Misshandlung: Brandmarken, Amputation und Todesstrafe; ai-Koordinationsgruppe Irak, Bericht "Irak" vom 1.3.1999; ai, Bericht vom November 1999 "Iraq, Victims of Systematic Repression"; ai, Jahresberichte 1996 (S. 239-244), 1997 (S. 247-252), 1998 (S. 269-274) und 1999 (S. 259-264); PRO ASYL a.a.O., S. 33 ff.; Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 53 ff., S. 65 f.; Bundesamt für Flüchtlinge Bern a.a.O.). Nicht nur nach der Einschätzung von PRO ASYL (a.a.O., S. 33) und des niederländischen Außenministeriums (a.a.O., S. 65), sondern nunmehr auch des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 25.10.1999, S. 12) wenden irakische Verfolgungsbehörden systematisch Folter an. Der Eingriff in den Körper durch Folter und Körperstrafen entspricht dem Eingriff des irakischen Staates in das gesamte gesellschaftliche Leben. Mit Folter wird nicht (nur) Dissidenz und Devianz geahndet, sondern das Individuum geformt, körperlich verändert oder auch zerstört. Körperliche Eingriffe sind Zeichen der allgegenwärtigen Macht und konkreter Ausdruck des totalen Anspruchs des irakischen Staates (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 33). Der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission berichtet ständig über zahlreiche Fälle willkürlicher, extralegalen und im Schnellverfahren vorgenommener Eingriffe wie Verhaftungen, Folter und Hinrichtungen, Verschwindenlassen, zwangsweiser Deportationen und Umsiedlungen sowie Zerstörung von Häusern. Er schätzt die Zahl der extralegalen Hinrichtungen aus politischen Gründen (insbesondere in den Gefängnissen Abu Ghraib und Radwanayah; vgl. Bericht vom 10.3.1998, S. 6) allein für den Zeitraum von Herbst 1997 bis Ende 1998 auf über 2.500 (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 4, unter Bezug auf den Bericht des Sonderberichterstatters vom 26.2.1999). Nach den weiteren Erkenntnissen des Sonderberichterstatters bleibt der Irak mit 16.496 bekannten, nicht untersuchten Fällen (vgl. ai, Bericht vom 1.3.1999, S. 3) das Land mit der höchsten Zahl verschwundener Personen. Betroffen waren insbesondere Kurden nach der sog. al-anfal-Kampagne 1988 und Kurden sowie schiitische Moslems nach den März-

Aufständen des Jahres 1991; betroffen sollen nunmehr vor allem Gruppen von Minderheiten sein (vgl. Bericht vom 14.10.1999, Nrn. 10-12). Schwere und zahlreiche Menschenrechtsverletzungen ereigneten sich ferner im Herbst 1996, nachdem reguläre Bagdader Truppen auf Seiten der KDP in die Auseinandersetzungen mit der PUK eingegriffen und Arbil sowie (kurzfristig) Sulaimanya erobert hatten. Amnesty international nennt in diesem Zusammenhang (Jahresbericht 1997 S. 247) mindestens 100 extralegale Hinrichtungen und mehrere Hundert Verhaftungen.

Nachrichtendienste und des Gouverneurs. Das Gericht kann nicht freisprechen, wenn der Betroffene von den Sicherheitsdiensten und der Partei als unerwünschte Person eingestuft wird (vgl. Bundesamt, Merkmalskatalog, Rechtswesen, S. 7). Das Präsidialbüro von Saddam Hussein kann jedes Gerichtsurteil verwerfen (vgl. Lagebericht Zentralirak der Niederlande a.a.O., S. 10).

Vor diesem Hintergrund eines allgegenwärtigen, bedingungslose Anpassung mit allen Mitteln fordernden Staatswesens ist davon auszugehen, dass die irakischen Sicherheits- und Justizbehörden das Stellen des Asylantrags als Herabsetzung des Irak und seiner Institutionen bewerten und dementsprechend als politisch unerwünschtes, oppositionelles Verhalten einstufen und bestrafen werden.“

An der damit umschriebenen Charakteristik des irakischen Staates hat sich nichts geändert (vgl. z.B. AA, Lagebericht vom 20.3.2002, S. 6); auch die Menschenrechtssituation ist unverändert (vgl. z.B. amnesty international, Jahresberichte 2000 und 2001; AA, Lagebericht vom 20.3.2002, S. 5 f., 10 ff., 16 f., 19 ff.; Bericht des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission, Andreas Mavrommatis, vom 14.8.2000, S. 2, 7 ff.; UNHCR/ACCORD, Final Report on the 6th Country of Origin Information, Final Report, Mai 2001, S. 53 ff., 62 ff., 72 ff.; Monika Kadur, Menschenrechtssituation im Irak, Oktober 2001, S. 2 ff.; Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 3.6.2002 an VG Leipzig, S. 2 ff.).

b) Zur Verfolgungsgefahr wegen der illegalen Ausreise hat der Senat in seinem Urteil vom 22. Mai 2000 ausgeführt:

„Einer Strafverfolgung ist der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch deshalb ausgesetzt, weil er sein Heimatland illegal verlassen hat. Irakische Staatsangehörige dürfen generell ohne Ausreisegenehmigung staatlicher Behörden den Irak nicht verlassen (vgl. ai vom 10.12.1996 an VG Magdeburg). Auch wenn der Beigeladene für seine Ausreise bei Zakho über den "offiziellen" Grenzübergang Ibrahim-Khalil/Habur (vgl. hierzu AA, Auskunft vom 25.6.1998 an VG Augsburg, S. 2; DOI vom 31.3.1998 an VG Augsburg, S. 6) von den KDP-Stellen Ausreisepapiere erhalten haben sollte, betrachtet der irakische Staat einen solchen Grenzübertritt (Entsprechendes gilt für die Wiedereinreise) als illegal (vgl. PRO ASYL a.a.O., S. 100). Sämtliche Erkenntnisquellen gehen davon aus, dass die illegale Ausreise aus dem Irak mit Strafe bedroht ist (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 19; DOI vom 6.12.1999 an VG Regensburg, S. 3; ai vom 10.12.1996 an VG Magdeburg). Das Auswärtige Amt spricht von einem Strafmaß für illegale Grenzüberschreitungen von etwa sieben bis acht Jahren Gefängnis (Lagebericht vom 25.10.1999, S. 19; Auskunft vom 25.5.1998 an VG Aachen). Amnesty international (Stellungnahme vom 10.12.1996 an VG Magdeburg) referiert, illegale Ausreise werde "streng bestraft". Nach den Erkenntnissen des

UNHCR (Stellungnahme vom 12.5.1997 an VG München, S. 2) können Personen, die beschuldigt werden, die Bestimmungen des irakischen Passgesetzes Nr. 84 von 1983 über Auslandsreise übertreten zu haben, gemäß Art. 25 des Strafgesetzes Nr. 111 von 1969 mit Haftstrafen zwischen fünf und 15 Jahren bestraft werden; zusätzlich können die Behörden den gesamten Besitz des Beschuldigten konfiszieren."

An dieser Sachlage hat sich nichts Entscheidendes geändert. Aus neueren Gutachten von Hajo/Savelsberg (3.6.2002 an VG Leipzig, S. 2) und Monika Kadur (Menschenrechtssituation im Irak, Oktober 2001, S. 9) geht im Gegenteil hervor, dass im November 1999 wiederum Strafen von bis zu 10 Jahren Haft sowie Konfiszierung des gesamten Besitzes angedroht wurden für Personen, die das Land illegal verlassen.

Das Dekret Nr. 110 des Revolutionären Kommandorats (RKR) vom 28. Juni 1999, das die vollständige Beendigung aller gesetzlichen Maßnahmen gegen Iraker anordnet, die den Irak illegal verlassen haben, gibt keinen Anlass, die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung des Klägers in Abrede zu stellen. Der Senat hat zu diesem Dekret in seinem Urteil vom 22. Mai 2000 ausgeführt:

„Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung des Beigeladenen wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise besteht auch in Ansehung von Amnestien. Für eine Amnestie wegen der Straftatbestände, die im Zusammenhang mit dem Asylantrag stehen, haben sich keine Hinweise ergeben. Wegen der Strafbarkeit einer illegalen Ausreise verweist das Auswärtige Amt in seiner Anlage zum Lagebericht vom 25. Oktober 1999 auf ein Dekret Nr. 110 des Revolutionären Kommandorats (RKR) vom 28. Juni 1999, das die vollständige Beendigung aller gesetzlichen Maßnahmen gegen Iraker anordnet, die den Irak illegal verlassen haben. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes (Auskunft vom 24.3.2000 an VG Ansbach) wurden diese Regelungen angewandt. Angesichts der in der Vergangenheit wiederholt erkennbar gewordenen willkürlichen, jedenfalls aber unzuverlässigen Handhabung von irakischen Amnestien (vgl. hierzu DOI, Stellungnahme vom 30.6.1998 an VG Aachen, S. 10; vom 28.1.1999 an VG Regensburg, S. 11; AA, Auskunft vom 25.5.1998 an VG Aachen) ist die bereits im Lagebericht vom 25. Oktober 1999 (S. 9 f.) zum Ausdruck gebrachte Skepsis gegenüber diesem Dekret gerechtfertigt. Was bisher dazu bekannt ist, schließt jedenfalls die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung nicht aus. Im Übrigen bezieht sich das Dekret nach seinem Wortlaut nur auf die Einstellung bereits eingeleiteter Verfahren wegen illegalen Verlassens des Landes. Schließlich ist auch nicht erkennbar, wie lange das genannte Dekret (seine Wirksamkeit und Umsetzbarkeit sowie Anwendbarkeit bereits auf die Fälle bloßer Tatbestandsverwirklichung unterstellt) Geltung beansprucht (vgl. auch AA, Auskunft vom 24.3.2000 an VG Ansbach).“

Für eine abweichende Beurteilung dieses Dekrets gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte. Das Auswärtige Amt spricht in seinem Lagebericht vom 20. März 2002 von Irak-Rückkehrern aus dem Iran und aus Jordanien, die „nach den Erkenntnissen des UNHCR von den irakischen Behörden unter Zugrundelegung von Dekret

Nr. 110 abgewickelt“ würden. Auch dem IKRK lägen keine Hinweise für systematische Repressionen wegen illegaler Landesflucht gegenüber Rückkehrern vor; es rufe im Iran unter Verweis auf das Dekret zur Rückkehr in den Irak auf und messe dem Dekret damit hohe Glaubwürdigkeit zu. Das IKRK hat dem Senat dazu unter dem 2. Mai 2002 mitgeteilt, dass es seit Ende des Irak-Iran-Krieges an einer möglichst raschen Rückführung von Kriegsgefangenen arbeite. Vor der eigentlichen Heimführung bemühe sich das IKRK, alle Kriegsgefangenen einschließlich der bereits früher Freigelassenen zu einem vertraulichen Gespräch zu treffen, um in erster Linie abzuklären, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, repatriert zu werden. Es sei nicht Aufgabe des IKRK, über die Situation im Herkunftsland zu informieren oder eine Empfehlung zur Rückkehr – oder dagegen – auszusprechen. – Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Ausführungen im Lagebericht vom 20. März 2002 für die Verfolgungsprognose illegal nach Deutschland ausgereister Asylbewerber nicht als hilfreich: Weder geht es beim IKRK um Asylbewerber im westlichen Ausland noch geht es um illegal ausgereiste Personen. UNHCR hat dem Senat unter dem Datum Juni 2002 mitgeteilt, man bemühe sich um die Repatriierung von etwa 386.500 in den Iran geflüchteten Irakern. Bisher seien etwa 6.700 Iraker arabischer Volkszugehörigkeit aus dem Iran in das von der irakischen Zentralregierung beherrschte Gebiet zurückgekehrt. Rückkehrer würden bei ihrer Ankunft im Irak von UNHCR lediglich in Empfang genommen. Man bemühe sich gegenwärtig in Gesprächen mit der irakischen Regierung, Zugang zu allen Rückkehrern und die Möglichkeit einer systematischen Beobachtung der Rückkehr zu erhalten. Eine Rückkehr in den Irak finde auch von Jordanien und Syrien aus statt. Diese Bewegungen erfolgten ohne jede Involvierung von UNHCR; UNHCR könne auch nicht beurteilen, ob das Dekret Nr. 110 auf diese Rückkehrer ebenso angewendet werde wie auf Rückkehrer aus dem Iran. Diese Äußerung zeigt, dass es auch bei UNHCR keine Erfahrungen über eine gewisse Verlässlichkeit des Dekrets Nr. 110 gibt, welche die in zahlreichen gutachterlichen Aussagen geäußerten erheblichen Zweifel an dem Dekret entkräften könnten (vgl. DOI, Stellungnahmen vom 1.7.2002 an den Unabhängigen Bundesasylsenat Wien, S. 2. ff., vom 3.6.2002 an das VG Augsburg, S. 6 ff.; Monika Kadur, Menschenrechtssituation im Irak, Oktober 2001, S. 8 ff.; von der Osten-Sacken/Uwer, PRO ASYL Bericht „Irak - Republik des Schreckens, August 1999, S. 102 unter Hinweis auf den Sonderberichterstatter der UN). Die Zweifel an dem Dekret werden im Gegenteil dadurch erhärtet, dass das irakische Regime – wie dargestellt – im November 1999 wiederum überaus harte Strafen für die illegale Ausreise angedroht hat.

c) Zur gutachterlichen Einschätzung der Verfolgungsgefahr wegen eines Asylantrags und illegaler Ausreise hat der Senat in seinem Urteil vom 22. Mai 2000 ausgeführt:

„Das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 25.10.1999, S. 12) vertritt die Auffassung, man müsse davon ausgehen, dass auch dem irakischen Regime bewusst sei, dass vorrangig die allgemein schlechten Lebensbedingungen viele irakischer Asylbewerber zum Verlassen des Landes veranlasst haben, und schätzt es, falls nicht besondere Umstände im Einzelfall vorliegen, deshalb nicht als wahrscheinlich ein, dass Asylantragstellern im Falle der Rückkehr Repressalien drohen. Bei dieser nicht näher begründeten Einschätzung bleibt außer Betracht, dass die drohende strafrechtliche Verfolgung wegen eines Asylantrags nicht auf die Motive zurückgeht, die den Betroffenen bewogen haben könnten, den Irak zu verlassen, sondern auf eine Bewertung des Asylantrags und der damit einhergehenden Berufung auf politische Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen als Herabsetzung des Irak und seiner Institutionen sowie als Ausdruck einer politisch unzuverlässigen Haltung. Das Deutsche Orient-Institut stellt in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 1998 (an VG Aachen, S. 3) fest, der Asylsuchende mache, indem er Asylschutz beanspruche, in gewisser Weise sein Land schlecht, weil er zur Begründung seines Begehrens regelmäßig negative Behauptungen aufstelle. Dem Institut sei aus eigener Erfahrung im Umgang mit irakischen Staatsangehörigen bekannt, dass diese, wenn sie legal aus dem Irak ausgereist seien, unter allen Umständen einen Asylantrag in Deutschland vermeiden. Dies geschehe nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der zurückbleibenden Familie. Auch die illegal ausgereisten irakischen Staatsangehörigen könnten für den Fall des Asylantrags im Ausland befürchten müssen, dass die Familie sekkiert werde. Nach der Erfahrung des Instituts werden auch diese Leute in aller Regel vermeiden, einen Asylantrag zu stellen. In einer Stellungnahme vom 30. April 1999 (an VG Frankfurt a. Main, S. 3) kommt das Deutsche Orient-Institut erneut zu dem Ergebnis, dass diejenigen Iraker, die nicht nur vorübergehend das Land verlassen, um durch ein Ausweichen - beispielsweise nach Jordanien - den wirtschaftlichen Folgen des UN-Embargos zu entgehen, sondern endgültig ausreisen wollen, um sich durch einen Asylantrag dem Schutz eines anderen Landes zu unterstellen, bei der Rückkehr in ihr Heimatland befürchten müssen, vom Irak, einem Staat ohne Auswanderungs- und Ausreisetradition, als Abtrünnige oder gar Landesverräter angesehen und behandelt zu werden. In allen Medien versuche die offizielle irakische Propaganda permanent, die Bevölkerung des Irak "als verschworene Gemeinschaft gegen den westlichen Imperialismus und die amerikanische Arroganz" darzustellen, die "geschlossen hinter Saddam Hussein stehe und sich mit Tapferkeit und enormen Verlusten der feindlichen Übermacht erwehre". Wer aus dieser verschworenen Gemeinschaft aussichere, erweckt nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts mit seiner endgültigen Ausreise den Eindruck des Landesfeindlichen, weil er sich von dem Zusammenhalt zwischen irakischer Führung und irakischem Volk abwende und mit seinem Asylantrag - insbesondere in Deutschland, das die Politik der Anti-Irak-Koalition in vollem Umfang mittrage - implizit gegen das irakische Regime Stellung beziehe. An dieser Einschätzung hat das Deutsche Orient-Institut unter dem 31. Januar 2000 (an OVG M-V) festgehalten. Für eine Änderung der Bewertung etwa dann, wenn der irakischen Führung bewusst werde, dass der Asylantrag auch bei ganz unpolitischen Flüchtlingen vielfach die einzige Möglichkeit für einen längeren Auslandsaufenthalt mit gewissen Erfolgchancen ist, sieht das Deutsche Orient-Institut (Stellungnahme vom 30.4.1999 an VG Frankfurt a. Main, S. 7) derzeit noch keine greifbaren Anhaltspunkte. - Diese Einschätzung ist überzeugend.“

Die gutachterliche Einschätzung der Verfolgungsgefahr hat sich nicht relevant geändert. Das Deutsche Orient-Institut (Stellungnahme vom 1.7.2002 an Unabhängigen Bundesasylsenat Wien, S. 3 ff.) enthält sich einer konkreten Stellungnahme: Es sieht das zentrale Problem nicht „für sich genommen“ in der Asylantragstellung oder der illegalen Ausreise, sondern in der unbegründeten länger währenden Abwesenheit im westlichen Ausland und spricht sich gegen schematische Lösungen aus, ohne weitere Differenzierungskriterien zu nennen. In der Stellungnahme vom 3. Juni 2002 (an das VG Augsburg, S. 5) verneint das Deutsche Orient-Institut die Frage, ob die irakische Regierung die unerlaubte Ausreise anders bewerte als früher. UNHCR (vgl. UNHCR-Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung irakischer Staatsangehöriger nach Asylantragstellung und Aufenthalt im Ausland, Juni 2002, S. 2) spricht sich dafür aus, die Rückkehrgefährdung irakischer Staatsangehöriger nach illegaler Ausreise und Asylantragstellung einzelfallbezogen festzustellen. Nach längerem illegalem Auslandsaufenthalt müssten Iraker bei Rückkehr mit besonderer Aufmerksamkeit der irakischen Sicherheitsbehörden rechnen. Willkürakte seien dabei „nicht auszuschließen“. Monika Kadur, a.a.O., S. 10, vertritt die Auffassung, illegaler Auslandsaufenthalt führe unweigerlich zu Verdächtigungen seitens des irakischen Staates; das wiederum ziehe Repressionsmaßnahmen nach sich. In gleicher Weise äußern sich Hajo/Savelsberg (Gutachten vom 3.6.2002 an VG Leipzig, S. 2 ff.). Als „längeren“ Auslandsaufenthalt bezeichnet das Deutsche Orient-Institut (Stellungnahme vom 3.6.2002 an VG Augsburg, S. 12 f.) einen Aufenthalt von mehreren Monaten (s. auch NdsOVG vom 21.6.2002 Az. 9 LB 3662/01). Insgesamt gesehen gibt es damit bei den Gutachtern zwar gewisse Unterschiede in der Einschätzung im Detail. Unverändert besteht aber Einigkeit über die Charakteristik des staatlichen Systems als einer totalitären Diktatur, die sich auf einen rücksichtslos agierenden Sicherheitsapparat stützt, einen Sicherheitsapparat, der außerhalb jeglicher rechtsstaatlicher Kontrolle agiert und willkürlich und mit äußerster Brutalität vorgeht (vgl. AA, Lagebericht vom 20.3.2002, S. 5, 10 f., 13 f., 19 f.). Vor diesem Hintergrund sind detaillierte Differenzierungen nicht angezeigt. Es ist unverändert beachtlich wahrscheinlich, dass irakische Asylbewerber wegen einer illegalen Ausreise und eines Asylantrags in Deutschland vom irakischen Staat politisch verfolgt werden. Damit befindet sich der Senat in weitgehender Übereinstimmung mit der jüngeren Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte (vgl. VGH BW vom 11.4.2002 Az. A 2 S 712/01; OVG RhPf vom 4.6.2002 Az. 7 A 10365/02.OVG; NdsOVG vom 21.6.02 Az. 9 LB 3662/01; SächsOVG vom 13.9.02 Az. 4 B 269/02; a.A. nur OVG NRW vom 19.7.2002 Az. 9 A 1346/02.A) und

der mit Rechtsstreitigkeiten irakischer Asylbewerber befassten weiteren Senate des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. 23. Senat vom 6.6.2002 Az. 23 B 02.30536; 20. Senat vom 22.10.2001 Az. 20 B 01.30732).

3. Den Klägern ist eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar. Sie wären zwar nicht landesweit von politischer Verfolgung bedroht, sondern im Nordirak auf absehbare Zeit hinreichend sicher (vgl. Urteil des Senats vom 22.5.2000 Az. 15 B 98.31916). Auf eine inländische Fluchtalternative können sie gleichwohl nicht verwiesen werden, weil ihnen im Nordirak nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit andere Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen und so am Herkunftsort nicht bestehen (vgl. BVerwG vom 5.10.1999 BVerwGE 109, 353/355 f.). Solche anderen Nachteile und Gefahren drohen, wenn der Asylsuchende auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt oder wenn er dort nichts anderes als ein "Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums" zu erwarten hat (vgl. BVerwG vom 31.7.2002 InfAuslR 2002, 455 m.w.N.). Die Kläger können ihr wirtschaftliches Existenzminimum weder aus eigener Kraft sichern (a) noch von der kurdischen Volksgruppe (b) oder von Verwandten (c) erhalten. Sie müssten sich im Nordirak - um zu überleben - in ein Lager für Binnenvertriebene begeben. Dort erwartete sie ein perspektivloses Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums und damit eine Lage, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommt und so am Herkunftsort nicht besteht (d).

a) Nach der im Kern übereinstimmenden Einschätzung aller fachkundigen Stellen kann ein ortsfremder Kurde, der im Nordirak nicht länger gelebt hat, über keine gesellschaftlich-familiären Bindungen verfügt oder kein Barvermögen in beträchtlicher Höhe besitzt, dort - abgesehen von der noch zu erörternden Frage eines Aufenthalts in einem Lager für Binnenvertriebene - nicht leben, ohne in existenzielle Not zu geraten (vgl. AA, Lageberichte vom 31.8.1998, 27.1.1999 und 25.10.1999; AA, Auskunft vom 27.3.1998 an VG Mainz; UNHCR, Stellungnahmen vom 2.12.1996 an VG Augsburg, und vom 12.5.1997 an VG München; DOI, Stellungnahmen vom 31.3.1998 an VG Mainz, vom 30.6.1998 an VG Aachen, vom 6.8.1998 an VG Koblenz und vom 6.12.1999 an OVG M-V). Die wirtschaftliche Lage und die materiellen Lebensbedingungen der eingesessenen Bevölkerung im Nordirak haben sich

zwar gegenüber der Lage in den 90er Jahren verbessert (vgl. AA, Lagebericht vom 20.3.2002, S. 23; Stellungnahme des DOI vom 20.11.2001 an OVG LSA, S. 1 ff.). Die vorhandenen Ressourcen sowie die Möglichkeiten, irgendwie Geld zu verdienen, werden jedoch unter den meist großen Familien aufgeteilt. Nur den Angehörigen eingesessener Sippen und Stämme ist damit ein Überleben möglich. Ein Ortsfremder dagegen, der auf die familiär - klientelistischen Verbindungen nicht zurückgreifen kann, muss dort in existentielle Not geraten, weil für ihn keine Möglichkeit einer Teilhabe offen steht. Die Kläger können sich im Nordirak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch keine wirtschaftliche Existenz durch eigene Arbeit aufbauen, denn es herrscht eine extrem hohe Arbeitslosigkeit (Urteil des Senats vom 28.9.2001 Az. 15 B 99.32079; Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002: 70 % der Gesamtbevölkerung; Council of the European Union, 6.6.2001, S. 153; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lageanalyse Nordirak vom 31.1.2000, S. 19).

Die Kläger sind im Nordirak ortsfremd und ohne existenzsichernde Beziehungen. Sie haben angegeben, aus Kadir-Karam, einer Stadt in der Nähe von Kirkuk im Zentralirak, zu stammen und im Nordirak keine Verwandten zu haben. Es besteht kein Anhaltspunkt, die Richtigkeit ihres Vorbringen zu bezweifeln. Auch das Bundesamt ging von einer Herkunft der Kläger aus dem Zentralirak aus. Weder die Beklagte noch der Beteiligte haben insoweit Zweifel geäußert. Der Kläger zu 1 hat im Übrigen in der mündlichen Verhandlung auf die Frage nach seinem Herkunftsort mit seiner Antwort spontan die typischen Folgen der irakischen Arabisierungspolitik im Grenzgebiet zwischen Khanaqin und Kirkuk zutreffend beschreiben (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23. November 2000, S. 2; Lagebericht des AA vom 20.3.2000). Auch das Verwaltungsgericht hat keine durchgreifenden Zweifel gesehen, sondern die Frage des Herkunftsorts offen gelassen.

b) Die Kläger haben trotz ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit keine Möglichkeit, ihr Existenzminimum durch die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen kurdischer Parteien oder Organisationen zu sichern. Sie waren nach ihrem Vorbringen politisch nicht für kurdische Organisationen aktiv. Der Kläger zu 1 verwies sogar darauf, dass er Nassir (BAFI - Länderreport Irak, Stand: 15.12.1996, S. 95: Anhänger, Parteigänger) bei der Baath-Partei gewesen sei. Es ist auch sonst nichts dafür ersichtlich, dass sie für eine kurdische Partei in einer Weise tätig waren, die ihnen im Nordirak eine Unterstützung sichern könnte.

c) Es ist nicht anzunehmen, dass die Kläger die erforderliche Unterstützungsleistungen (Unterhalt und Lebensmittel) von Verwandten erhalten können. Verwandtschaftliche Beziehungen nach [REDACTED] die nach dem Kläger vorbringen bestehen, sind für ein Leben im Nordirak von vornherein unbehelflich. Nur mit tragfähigen Beziehungen zu nordirakischen Verwandten könnten die Kläger eine Unterkunft erlangen. Solche besitzen die Kläger im Nordirak zur Überzeugung des Senats nicht. Die Kläger zu 1 und 2 haben bereits gegenüber dem Bundesamt und später gegenüber dem Verwaltungsgericht (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23.11.2000, S. 4) bekundet, im Nordirak keine Verwandten zu haben. Dieses Vorbringen wird nicht dadurch widerlegt, dass die Familie des Klägers in Kadir-Karam und damit nahe der autonomen kurdischen Provinzen des Nordiraks lebt. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dem zufolge im Zentralirak an der Grenze zum Nordirak lebende Kurden im Nordirak Verwandte haben. Damit können die Kläger mangels ausreichender Beziehungen keine Aufenthaltserlaubnis für einen Ort im Nordirak außerhalb eines Lagers erhalten (UNHCR, Stellungnahme vom 23.11.2001 an das OVG LSA, S. 3; Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 1.4.2002 an BayVGH S. 1, vom 18.4.2002 an VG Leipzig, S. 4, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 6; Thomas Uwer, Gutachten vom 27.1.2002 an VG Magdeburg, S. 5: Wer keine Aufenthaltserlaubnis erhält, ... wird in ein Flüchtlingslager verbracht.").

d) Auf einen noch in Betracht zu ziehenden Aufenthalt in den Lagern für Binnenvertriebene brauchen sich die Kläger bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise nicht verweisen zu lassen. Dort hätten sie dauerhaft ein perspektivloses Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums erwarten.

aa) Die Leistungen aus dem Oil-for-Food-Programm (Lebensmittelrationen) sichern lediglich ein Überleben der Lagerbewohner auf niedrigem Niveau (vgl. auch NRC, a.a.O., S. 68: 800.000 Binnenflüchtlinge werden aufgrund des Oil-for-Food-Programms im Nordirak ernährt; Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 1.4.2002 an BayVGH, S. 1; Savelsberg, Niederschrift des Verwaltungsgerichtshofs, 15. Senat, über die mündliche Verhandlung vom 8.10.2002, S. 4 f.). Die monatlich zur Verteilung kommenden Lebensmittelrationen in Form von Lebensmittelpaketen bestehen aus Weizenmehl, Reis, Hülsenfrüchten, Speiseöl, Milchpulver, Tee, Zucker, Salz, Waschpulver, Seife und für Kleinkinder bis zu einem Jahr auch Baby-Milchpulver; Fleisch, Eier, Obst und Gemüse fehlen (vgl. z.B. DOI, Stellungnahmen vom 20.11.2001 an OVG LSA, S. 5, sowie vom 3.4.2002 an VG Greifswald, S. 5, und vom

6.5.2002 VG Leipzig, S. 2). In welcher Höhe der tägliche Kalorien- und Proteinbedarf eines Lagerbewohners durchschnittlich gedeckt wird, lässt sich nicht ermitteln, weil regelmäßig bestimmte Komponenten des Warenkorbs ausfallen oder an Qualitätsmängeln leiden. Die Gutachter verweisen insoweit auf immer wieder auftretende Defizite sowie auf sonstige in Zusammenhang mit der Lebensmittelversorgung stehende Umstände wie eine unzureichende Wasser- und Elektrizitätsversorgung (AA, Lagebericht vom 20.3.2002, S. 18; Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 1.4.2002 an BayVGH, S.2 f.; Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 2; Savelsberg, Niederschrift des Verwaltungsgerichtshofs, 15. Senat, über die mündliche Verhandlung vom 8.10.2002, S. 5; DOI, Stellungnahmen vom 20.11.2001 an VG Greifswald, S.10 f., vom 3.4.2002, S. 8 f., vom 6.5.2002 an VG Leipzig, S. 2; Staatliche Einwanderungsbehörde Schweden, Bericht über die Fact-Finding-Reise in den Nordirak vom 6. bis 14.1.1999, S. 5; Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge, Bericht über die Dienstreise vom 7. bis 27. März 2001, Nr. 2.2; Inga Rogg, Gutachten vom 28.3.2002 an BayVGH, S. 11; UNHCR vom 23.11.2001 an OVG LSA, S. 3: bis 90 % des „normalen“ Tagesbedarfs an Kilokalorien und bis 84 % an Proteinen). Fehlende Komponenten und Qualitätsmängel der Lebensmittelrationen führen auch nicht zu Ersatzlieferungen (Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 2). Die bereits im Warenkorb nicht vorgesehenen Komponenten sowie die mengen- und qualitätsmäßigen Defizite der Rationen können wegen eines fehlenden familiären und sozialen Beziehungsgeflechts sowie wegen fehlender Selbsthilfemöglichkeiten nicht ausgeglichen oder abgemildert werden. Schwundquoten oder unvollständige Lieferungen zu regionalen Verteilstellen führen vor Ort nicht zu einer anteilmäßigen Verringerung der Komponenten des Warenkorbs für die Lagerbewohner, sondern zum vollständigen Ausfall von Komponenten (Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 2; Savelsberg, Niederschrift des Verwaltungsgerichtshofs, 15. Senat, über die mündliche Verhandlung vom 8.10.2002, S. 5: Komponenten fehlten regelmäßig). Gleichwohl ist in den Lagern bei generalisierender Betrachtungsweise das Existenzminimum bei der Ernährung insgesamt noch gewährleistet, wenn auch der Lebensstandard deutlich unter dem Lebensstandard der eingesessenen Bevölkerung im Nordirak liegt (Aussage der Sachverständigen Savelsberg, Niederschrift des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, 15. Senat, über die mündliche Verhandlung am 8.10.2002; UNHCR, Stellungnahme zur Relevanz der Anwesenheit von Binnenvertriebenen für die Frage des internen Relokationsprinzips, März 2002, S. 4).

bb) Die Unterkünfte der Lagerbewohner liegen allenfalls im untersten Bereich dessen, was noch als „Unterkunft“ bezeichnet werden kann (vgl. zur allgemeinen Situation Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 27.1.2002 an VG Magdeburg, S. 5: kaum als menschenwürdig zu bezeichnen, Infrastruktur der Lager ist katastrophal; Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 2 f., sowie Fotodokumentation „Nordirak I und II“ der Sachverständigen Hajo und Savelsberg; NRC, S. 39: Überblick; S. 43 f. zum Zustand der Unterkünfte, der Infrastruktur, der Versorgungseinrichtungen sowie zur Belegungsdichte; S. 74: zum Soforthilfebedarf aus dem Jahresbericht 2001 des IFRC). Die Flüchtlingslager entstanden regelmäßig außerhalb von Städten und bestehen nahezu ausschließlich aus Elendsquartieren in einem katastrophalen baulichen Zustand (vgl. Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S.3). Im Allgemeinen handelt es sich bei den Unterkünften um fensterlose Hütten, zweckentfremdete, partiell zerstörte Bauten, wie früher militärisch genutzte Gebäude, halbverfallene Regierungsgebäude oder Hotels, Zelte oder Kombinationen von Hütten und Zelten (vgl. auch Inga Rogg, Gutachten vom 28.3.2002 an BayVGH, S. 10; NRC, S. 43 f.: Tausende aus Kirkuk und anderen Gebieten Vertriebene leben in Zelten oder früher militärisch genutzten zwischenzeitlich verfallenen Einrichtungen; S. 73 f.). Die Unterkünfte sind meist von den Bewohnern selbst aus Beton - oder Bruchsteinen, Lehmziegeln mit Ästen, Holz - und Plastikabfällen, Pappe, geflochtenem Pflanzenmaterial usw. gebaut worden. Die Fugen sind mit Lehm, Erdreich oder anderen Materialien ausgefüllt. Zelte sind vielfach aus Plastikfolien, Zeltbahnen, Planen, geflochtenem Pflanzenmaterial und Abfallprodukten errichtet worden. Es werden aber auch größere Zelte für mehrere Personen zur Verfügung gestellt (vgl. insbesondere Fotodokumentation „Nordirak I und II“ der Sachverständigen Hajo und Savelsberg). Die Unterkünfte sind im Winter nur unzureichend heizbar (z.B. kein Glas in den Fensteröffnungen; keine Türen, keine dichten Wände und Dächer). In den selbst gebauten Hütten und Zelten ist es von Mai bis August mit Temperaturen von 50 Grad und mehr unerträglich heiß (vgl. z. B. Inga Rogg, a.a.O., S. 10). Die Dächer schützen nicht zuverlässig vor Regen. Das unbefestigte Gelände in den Lagern verschlammt im Herbst und Winter (Hajo/Savelsberg, Vorabinformation, S. 3). Die von der UN (Habitat) durchgeführten Bauprogramme führen zu keiner allgemeinen Entlastung bei der Unterbringung von Binnenflüchtlingen. So konnten bisher lediglich 1,32 % der Binnenflüchtlinge in Wohneinheiten untergebracht werden. Die UN gehen selbst davon aus, dass die große ständig ansteigende Zahl der Flüchtlinge ihre Kapazität, neuen Wohnraum zu schaffen, übersteigt (Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 27.1.2002 an VG Magdeburg,

S. 4; UNHCR, Stellungnahme vom 23.11.2001 an OVG LSA, S. 4: „Weiterhin wird berichtet, dass die vorgesehene Bereitstellung von 26.000 weiteren Notunterkünften ... ungenügend ist.“). Im Übrigen sind Hauptnutznießer gerade dieser Unterkünfte Rückkehrer aus dem Iran, PKK–Opfer sowie Opfer aus den Auseinandersetzungen der kurdischen Parteien, meist Peshmerga sowie Witwen mit Kindern (vgl. Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 5).

Die Zahl der Binnenflüchtlinge nimmt ständig zu (NRC, S. 29, 44; Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 27.1.2002 an VG Magdeburg, S. 4). So kommen weiterhin allein 10 bis 20 Familien aus dem Zentralirak wöchentlich nach Arbil (Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 1; UNHCR/ACCORD, Final Report on the 6th Country of Origin Information, Final Report, Mai 2001, S.58; UNHCR, Stellungnahme vom 23.11.2001 an OVG LSA, S. 3, NRC, S. 47 f.). Die Flüchtlingslager sind durchweg überfüllt (Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 27.1.2002 an VG Magdeburg, S. 4: „Lager hoffnungslos überfüllt.“; vom 18.4.2002 an VG Leipzig, S. 5: „Tendenz steigend“). Die Untergebrachten verfügen in den Unterkünften etwa über eine Fläche von nicht mehr als zwei Quadratmetern (Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2001, S. 3). Gekocht wird im Wohnraum oder im Hof oder in zwei bis drei Quadratmeter großen Kochnischen auf zwei elektrischen Herdplatten. Die meist selbstgebauten sanitären Anlagen im Freien sind extrem primitiv. In den Lagern gibt es regelmäßig kein funktionierendes Abwassersystem (Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 3, Gutachten vom 27.1.2002 an VG Magdeburg, S. 4; Inga Rogg, Gutachten vom 28.03.2002 an BayVGH, S. 10: „... in zahlreichen Lagern marode und bedarf dringend der Sanierung, die nicht geleistet werden kann“; Stellungnahme des UNHCR vom 23.11.2001 an OVG LSA, S. 4: Kanalisations- und sanitären Anlagen entweder nicht vorhanden oder in einem Zustand des beträchtlichen Zerfalls; ebenso Thomas Uwer, Gutachten vom 27.1.2002 an VG Magdeburg, S. 8). Das Abwasser fließt zwischen den Unterkünften ab, versickert und verunreinigt teilweise das Trinkwasser. In der Mehrzahl der Flüchtlingsunterkünfte ist die Wasserversorgung unzureichend. Verunreinigtes Wasser ist im Nordirak ein immer noch verbreitetes Problem. In ländlichen Gebieten geht die bakteriologische Verunreinigung über die von der World Health Organization (WHO) erstellten Grenzwerte hinaus (UNHCR, Stellungnahme des vom 23.11.2001 an das OVG LSA, S. 3). In den Lagern ist nicht immer Wasser vorhanden, so dass Wasser aus entfernt liegenden Flüssen und Brunnen geholt oder in Tankwagen angeliefert werden muss (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 27.1.2002 an VG Magdeburg, S. 5; Inga Rogg, Gutachten vom 28.3.2002 an BayVGH, S.10). Es ist vielfach verunreinigt und im

Sommer kochend heiß, wenn Wassertanks der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Die Müllentsorgung ist unzureichend. Ratten verschlimmern die ohnehin schon problematische sanitäre Situation (Inga Rogg, Gutachten vom 28.3.2002 an BayVGH, S. 10). Eine Stromversorgung besteht nur stundenweise (Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 3).

cc) Die Bewohner eines Lagers für Binnenvertriebene erwartet dort unter den vorerwähnten Bedingungen ein Lagerleben auf Dauer ohne irgendeine realistische *Perspektive auf eine Eingliederung in ein normales gesellschaftliches Leben* (vgl. auch UNHCR, Stellungnahme vom 23.11.2001 an OVG LSA, S. 3, unter Hinweis auf United Nations. Security Council, Report of the Secretary General pursuant to paragraph 5 of resolution 1302 [2000] S/2000/1132, 29. November 2000, Abs. 4). Zahlreiche Flüchtlinge leben bereits seit mehreren Jahren in einem Lager (Aussage der Sachverständigen Savelsberg, Niederschrift des Verwaltungsgerichtshofs, 15. Senat, über die mündliche Verhandlung am 8.10.2002, S. 4). Selbst Überlebende aus der al-anfal-Kampagne von 1987 bis 1988 leben noch in den Lagern (Inga Rogg, a.a.O., S. 3, 9). Eine Integration der Lagerbewohner wird von den kurdischen Regionalregierungen vor dem Hintergrund des Ungleichgewichts der Bevölkerungszahlen (Gesamtbevölkerung von 3.515.921 Einwohnern im Nordirak, davon 805.505 Binnenvertriebene nach UN-Habitat, Oktober 2000, zitiert nach Hajo/Savelsberg, Vorabinformation vom 1.10.2002, S. 1) bewusst verhindert, weil sie - nachvollziehbar - sozial und ökonomisch nicht in der Lage seien, einen massenhaften Zuzug zu verkraften; zudem würde die Arabisierungspolitik der Zentralregierung in kurdischen Siedlungsgebieten unterstützt. Die kurdischen Parteien versuchen, Deportierte und Flüchtlinge aus städtischen Ballungsräumen zu verdrängen (Thomas Uwer, Gutachten vom 27.1.2002 an das VG Magdeburg, S. 5 f., m.w.N.). Es besteht, zumal in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit unter der eingesessenen Bevölkerung, für die Lagerbewohner keinerlei realistische Möglichkeit, sich selbst oder mit behördlicher Hilfe (vgl. Inga Rogg, Gutachten, a.a.O., S. 10; Thomas Uwer, a.a.O., S. 6 f.) eine Lebensgrundlage außerhalb eines Lagers aufzubauen.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an den umschriebenen gegenwärtigen Lebensverhältnissen in den Lagern in absehbarer Zeit etwas zu Gunsten der Lagerbewohner ändern könnte. Es fehlen die wirtschaftlichen Voraussetzungen in den kurdischen Gebieten sowie ein Integrationswille und eine Hilfebereitschaft innerhalb der Bevölkerung und der maßgebenden kurdischen Parteien (Thomas Uwer, a.a.O., S. 6 f.; Inga Rogg, Gutachten an BayVGH vom 28.3.2002, S. 12).

dd) Auf ein solches perspektivloses Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums wären die Kläger am Herkunftsort nicht verwiesen. Zwar zeigt die Auskunftslage, dass die Versorgung der Bevölkerung mit einer ausreichenden Ernährung auch im Zentralirak mangelhaft ist, wenngleich andererseits viele Gesprächspartner der Sachverständigen Hajo und Savelsberg in den Lagern an ihren Herkunftsorten im Zentralirak zumindest kleine Läden betreiben konnten (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 8.10.2002, S. 4). Bereits im Hinblick auf die Unterkunft unterscheidet sich die Lage in den Flüchtlingslagern aber deutlich von den Verhältnissen im Zentralirak. Von besonderer Bedeutung ist jedoch, dass die Kläger im Nordirak ein dauerhaftes Lagerleben außerhalb oder am Rande der Gesellschaft ohne irgendeine Perspektive einer sozialen Integration erwartet.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

6. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

7. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelaßplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Happ

Jerger

Wünschmann